

Volksabstimmung

vom 27. November 2005

Umwandlung der Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Worum geht es?

1

Umwandlung der Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt Trotz der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) im Herbst 2002 geht die Liberalisierung des schweizerischen Strommarktes weiter. Mit der Umwandlung der IBC in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, der damit möglichen Ausdehnung des Versorgungsgebietes und durch die Erschliessung neuer Teilmärkte soll die Ertragskraft der IBC für die Stadt Chur gesichert werden. Die IBC bleiben als Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit im alleinigen Eigentum der Stadt.

Leistungsauftrag und Statuten wurden vom Gemeinderat am 6. Oktober 2005 vorbehältlich der Genehmigung des IBC-Gesetzes durch die Volksabstimmung beschlossen; sie befinden sich zur vollständigen Information im Anhang dieser Botschaft.

Erläuterungen	Seiten 5-14
Gesetzestext	Seiten 15-21
Leistungsauftrag	Seiten 22-25
Statuten	Seiten 26-29

Umwandlung der Industriellen Betriebe der Stadt Chur in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz) zustimmen?

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit 17 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.



Bericht des Gemeinderates

Trotz der gesamtschweizerischen Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) im Herbst 2002 lässt sich die Liberalisierung der schweizerischen Stromwirtschaft nicht aufhalten: Ein im Jahr 2003 ergangenes Bundesgerichtsurteil zwingt die Elektrizitätswerke zur Stromdurchleitung auch von Drittanbietern, und das auf den 1. April 2004 in Kraft getretene revidierte Kartellgesetz hat die Monopolstellung der Stromversorger aufgehoben. Von dieser Entwicklung sind auch die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) betroffen, muss doch in Zukunft mit einem entsprechenden Druck auf die Strompreise gerechnet werden. Insbesondere drängen sich zwingend neue Tarifmodelle auf.

Nebst der sicheren und qualitativ hochstehenden Versorgung mit Strom, Erdgas und Wasser sind zwei Ziele wesentlich für die IBC, nämlich die weitere Optimierung der Dienstleistungen und der Erhalt der Ertragskraft zu Gunsten der Stadt. Damit diese Ziele innerhalb der zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen auch für ein städtisches Werk aufrecht erhalten werden können, muss der Handlungsspielraum der IBC vergrössert werden. Mit der Umwandlung der IBC in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, der damit möglichen Ausdehnung des Versorgungsgebietes und durch die Erschliessung neuer Teilmärkte soll die sich negativ abzeichnende Entwicklung in der Ertragskraft kompensiert werden. Als Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersön-

lichkeit bleiben die IBC im hundertprozentigen Besitz der Stadt. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden weiterhin dem städtischen Personalrecht unterstellt bleiben.

Da diese Vorlage im Gemeinderat nicht ohne Gegenstimme verabschiedet wurde, unterliegt sie gestützt auf Art. 11 lit. a der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum.

Anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 22. September 2002 wurde das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) knapp abgelehnt; in Graubünden wie auch in der Stadt Chur ergab sich dagegen eine Zustimmung. Mit diesem Nein wurde die Liberalisierung des Strommarktes, die in Europa in vollem Gang ist, in der Schweiz einstweilen gestoppt.

Entwicklung seit Ablehnung des EMG

Seit der Ablehnung des EMG haben sich sowohl international als auch national Entwicklungen ergeben, welche die Rechtslage für die Energielandschaft in den vergangenen knapp zwei Jahren drastisch veränderten. Dies zeigt sich unter anderem an folgenden Beispielen:

- Am 17. Juni 2003 hat das Bundesgericht im Fall der Freiburgischen Elektrizitätswerke (FEW) entschieden, dass die Verweigerung der Stromdurchleitung zur Versorgung zweier Betriebsstätten der Migros nicht zulässig ist.
- Auf den 1. April 2004 hat der Bundesrat das geänderte Kartellrecht in Kraft gesetzt, welches die Monopolstellung der Stromversorger aufgehoben und den Strommarkt geöffnet hat. Es sieht bei Verletzungen des Wettbewerbs-

- rechts Bussen vor, die bis zu 10% der kumulierten Erträge der letzten drei Jahre betragen können. Eine allfällige Verurteilung kann für jedes Elektrizitätswerk schwerwiegende Folgen haben.
- Auf den 1. Juli 2004 hat die EU eine Verordnung für den grenzüberschreitenden Stromhandel erlassen. Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU sind zwischenzeitlich im Gange.
- Zur Zeit befassen sich die im Strommarkt t\u00e4tigen nationalen Verbundunternehmen mit der Gr\u00fcndung einer Schweizerischen Netzgesellschaft. Damit soll die Frage der staatlichen Kontrolle von der eigentlichen Markt-\u00fcffnung abgekoppelt werden.
- Ab Inkrafttreten des neuen, vom Bundesrat veröffentlichten Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG), voraussichtlich im Jahr 2007, können alle Gewerbekunden mit einem Verbrauch von über 100 000 Kilowattstunden (kWh) den Stromlieferanten frei wählen.
- Gemäss dem Preisüberwacher sind die Strompreise in der Schweiz zu hoch. Deshalb will er diese demnächst unter die Lupe nehmen. Die Bandbreite der Strompreise liegt in der Schweiz zwischen 13 und 43 Rappen pro kWh. Zurzeit liegen in Chur die Strompreise im Durchschnitt für Privatkunden bei 19 Rp./kWh und bei Gewerbekunden bei 20 Rp./kWh.

Finanzielle Entwicklung der IBC (in Mio. Franken)

Laufende					
Rechnung	1994	2001	2002	2003	2004
Aufwand*	52.35	50.28	52.21	54.88	55.09
Ertrag	62.13	58.32	60.53	63.19	65.17
Saldo	9.78	8.04	8.32	8.31	10.08

* inkl. Abschreibungen und Verzinsung der Investitionen, die in den letzten Jahren durchschnittlich 4.3 Mio. Franken betrugen

Die positiven Erträge stammten in den letzten Jahren ausschliesslich aus den Verkäufen von Strom und Erdgas. Die Wasserrechnung war ab 1999 defizitär und konnte erst seit dem Jahr 2004 wieder ausgeglichen gestaltet werden. Der Margendruck auf die Strompreise wird einerseits durch die Grossabnehmer, andererseits durch den Preisüberwacher weiter zunehmen. Aus diesem Grund sieht die Prognose für die Entwicklung des Finanzertrags der IBC wenig rosig aus. Beim Erdgasabsatz sind die IBC ebenfalls einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, der insbesondere von Grosskunden in den Verhandlungen eingebracht wird. Der Spielraum beim Erdgas ist für die IBC klein, da dieser Energieträger in Konkurrenz zum Erdöl steht.

Problemstellung

Auf Grund der erwähnten Entwicklung beschäftigen sich die IBC zurzeit mit folgender Problematik:

Die Margen geraten im Strombereich unter Druck. Für die IBC stellt sich die Frage, wie sie sich zukünftig im Markt behaupten können. Die Kernfrage lautet: Wie können die zukünftig sinkenden Margen im Stromgeschäft kompensiert werden?

Strategische Zielsetzungen

Die erwähnte Fragestellung ist nicht grundlegend neu und beschäftigt die IBC seit längerer Zeit. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, bedarf es einer proaktiven Wachstumsstrategie, die ein zukünftiges Wachstum der IBC zum Ziele hat und somit weiterhin einen gleich bleibenden Mittelrückfluss in die Stadtkasse garantiert.

- Positionierung / Kerngeschäft
 Die IBC positionieren sich als sicherer und innovativer
 Energiedienstleister im Churer Rheintal. Energie und Wasser bilden das Kerngeschäft. Die IBC betrachten den
 Verkauf von Gesamtangeboten als eine ihrer Stärken.
- Produkte und Dienstleistungen
 Die Aufnahme neuer Produkte und Dienstleistungen
 im Angebot der IBC ist unabdingbar (Energieberatung,
 Contracting, Betriebsführungsmandate usw.).
- Wachstum und Erschliessung neuer Märkte Eine geografische Ausdehnung über das heutige Versorgungsgebiet der IBC hinaus ist erforderlich.
- Kundenbeziehung
 Die Kundinnen und Kunden werden professionell betreut.
- Zusammenarbeit und Kooperation
 Kooperationen stärken die Marktposition. Sie sollen nach
 unternehmerischen Kriterien je nach Bedarf sowohl
 mit privat- als auch mit öffentlich-rechtlichen Unternehmungen eingegangen werden.
- Unternehmensführung
 Entscheide werden nach unternehmerischen Gesichts punkten getroffen. Dies gilt für die operative und auch für
 die strategische Führung.

 Struktur
 Struktur und Organisation müssen der geltenden
 Strategie angepasst werden. Im Vordergrund steht dabei die optimale Ausgestaltung der Kernprozesse.

Warum eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt? Ein wesentlicher Vorteil der Ausgestaltung der IBC als öffentlich-rechtliche Anstalt gegenüber dem Status quo besteht in der Vertragsfähigkeit auf Grund einer eigenen Rechtspersönlichkeit.

Mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt lässt sich nach Ansicht des Gemeinderates zudem besser zum Ausdruck bringen, dass es sich bei den IBC lediglich um eine rechtlich verselbständigte Verwaltungseinheit im Eigentum der Stadt handelt. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu einer privatrechtlichen Lösung keine direkten Steuern zu bezahlen sind, da es sich um eine Organisationsform mit öffentlich-rechtlicher Zwecksetzung handelt.

Die Gründung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt erfolgt durch einen Entscheidungsakt in Form eines formellen Gesetzes. Bei deren Ausgestaltung hat der Gesetzgeber eine grosse Gestaltungsfreiheit. Derartige Anstalten können daher in weiten Teilen wie privatrechtliche Rechtsträger operieren, sofern ihnen eine klare Organisations- und Budgetkompetenz sowie ein Leistungsauftrag gegeben wird; letzterer wird den IBC durch den Gemeinderat erteilt. Der Umfang der betrieblichen Autonomie und Flexibilität der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt hängt von den Entscheidungsbefugnissen ab, welche ihr im Gesetz und in den Gründungsstatuten eingeräumt werden. Für den Handlungsspielraum massgebend ist dabei insbesondere auch die Zweckumschreibung.

Organisation der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt

Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Stadtrates durch den Gemeinderat gewählt und setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Dieser beschliesst über alle wichtigen Geschäfte und verfügt über alle für die Erfüllung des Leistungsauftrages notwendigen Finanzkompetenzen. Veräusserungen von Grundstücken und Unternehmensteilen sind hingegen nur mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.

Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat gewählt. Sie leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

Haftung

Die Haftung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt für die Verletzung von Pflichten richtet sich nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.

Beteiligungsformen

Die Möglichkeit der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, sich an einer anderen Organisation zu beteiligen, ist abhängig von den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten. Sie ist anzustreben. Dritte können sich hingegen an der selbständigen Anstalt – dies im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft – nicht beteiligen.

Im Hinblick auf die Erweiterung des geografischen Tätigkeitsfeldes soll es möglich sein, dass sich die IBC an einem lokalen EW oder an einem Erdgasversorgungsunternehmen beteiligen. Dadurch könnten z. B. Betriebsführungsaufträge oder Dienstleistungen im Bereich der Energieverrechnung angeboten werden – das sind Aufträge, für welche die IBC sowohl über das nötige Fachwissen als auch über die erforderlichen Infrastrukturen verfügen.

Vorteile der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt

Die öffentlich-rechtliche Anstalt gewährleistet die erforderlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Ertragskraft zu Gunsten der Stadt und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der IBC;

Durch die erhöhte Autonomie können sich die IBC besser auf eine allfällige Marktöffnung vorbereiten;

Das Personal bleibt weiterhin der städtischen Personalordnung unterstellt;

Die IBC bleiben im alleinigen Eigentum der Stadt und können nicht veräussert werden;

Die öffentlich-rechtliche Anstalt unterliegt nicht der direkten Steuerpflicht.

Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der zu gründenden öffentlich-rechtlichen Anstalt

- Versorgungsauftrag sicherstellen (Service Public)

Der Versorgungsauftrag für Energie und Wasser muss auch in Zukunft ohne jegliche Vorbehalte gewährleistet bleiben.

Um einen wirtschaftlichen Leitungsunterhalt gewährleisten zu können, gehen sämtliche Netze der Energie- und Wasserversorgung ins Eigentum der IBC über. Sämtliche Quellrechte hingegen verbleiben bei der Stadt.

- Ertragskraft für die Stadt halten und stärken

Für die Stadt ist es von grösster Wichtigkeit, dass auch in Zukunft die Ertragskraft der IBC beibehalten werden kann. Diese hat für den städtischen Finanzhaushalt einen sehr hohen Stellenwert.

Nur wenn es den IBC gelingt, ihr Kerngeschäft weiter zu entwickeln, besteht Gewähr für eine starke Position auf dem Markt.

Neue T\u00e4tigkeitsfelder aufnehmen

Die neu genannten Tätigkeitsfelder erachtet der Gemeinderat als innovative und notwendige Entwicklungsschritte für die IBC. Dabei geht es um das Ausschöpfen des hohen «Know-how» der Mitarbeitenden bei den IBC. Der Gemeinderat unterstützt deshalb die Initiativen der IBC, ihre Wertschöpfung nicht nur zu erhalten, sondern zu steigern. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Zusammenarbeit mit Dritten zu intensivieren.

Personal

In personeller Hinsicht geht es um die Erhaltung von Arbeitsplätzen mit hohem Know-how und um die technisch notwendige Entwicklung in der Zukunft.

Die Anstellungsbedingungen der Angestellten richten sich in der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt weiterhin nach der Personalordnung der Stadt Chur.

Das Personal wird zu gleich bleibenden Bedingungen in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt übernommen, zu denen es heute bei der Stadt angestellt ist. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden werden sich die IBC der Personalvorsorge der Stadt anschliessen. Das Personal der IBC geniesst damit bezüglich

Pensionskasse den gleichen Status wie die Angestellten von Bürgerverwaltung und Kreis.

Die Mitarbeitenden der IBC werden – wie das übrige Personal der Stadt – auch durch die Personalverbände und durch ihre Mitglieder in der Personalkommission vertreten. Damit können deren Interessen genügend abgedeckt werden.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Umwandlung der IBC in eine öffentlich-rechtliche Anstalt der richtige Weg ist, um die Handlungsfreiheit zu vergrössern und deren Ertragskraft zu erhalten bzw. zu stärken. Die Überführung der IBC in eine neue Rechtsform dient aber noch einem weiteren Ziel: Arbeitsplätze und Know-how der IBC können dadurch langfristig und nachhaltig im Interesse der Stadt gesichert werden.

Chur, 6. Oktober 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Stadtschreiber Urs Schädler Markus Frauenfelder

Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Name, Sitz

Die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.

Art. 2

Aufgaben

- ¹ Die IBC versorgen die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllen die gestützt auf dieses Gesetz und den Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben.
- ² Die IBC erbringen Energiedienstleistungen.

Art.3

Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die Stadt überträgt den IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.
- ² Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.

Art. 4

Rechtsübertragungen

- Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen.
- ² Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.

Art.5

Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC)

Die Übernahme bzw. Verwertung der Energie, welche der Stadt aus der Beteiligung an der GKC zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen den IBC und werden über deren Betriebsrechnung abgerechnet.

II. Versorgungsauftrag

A. Grundsätze der Leistungserbringung

Art.6

Geschäftsgrundsätze

- ¹ Die IBC sind nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.
- ² Die IBC können mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

Art. 7

Geschäftsgebiet

Die IBC gewährleisten für das Gebiet der Stadt jederzeit die Energie- und Wasserversorgung. Die IBC sind berechtigt, auch ausserhalb dieses Gebiets tätig zu werden.

Wirtschaftliche Zielsetzungen

Die IBC streben einen Unternehmensgewinn an, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwenden ist.

Art. 9

Natürliche Lebensgrundlagen

Die IBC tragen dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördern die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.

B. Versorgungsauftrag für die einzelnen Bereiche

Art. 10

Elektrizität, Erdgas

Die IBC sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas.

Art. 11

Wasserversorgung

Die IBC versorgen die Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 12

Öffentliche Beleuchtung

Die IBC stellen gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Stadtgebiet sicher.

Art. 13

Leitungsnetze und Anlagen

- ¹ Die IBC erstellen, betreiben und unterhalten die für die Energie und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgen insbesondere für deren Betriebssicherheit.
- ² Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.

Art. 14

Gewerbliche Leistungen

Die IBC können, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen ihres Leistungsauftrages gewerbliche Leistungen anbieten.

III. Organisation

A. Gemeindebehörden

Art. 15

Gemeinderat

- Der Gemeinderata) erteilt den IBC den Leistungsauftrag;
 - b) beschliesst die Statuten;
- c) wählt auf Antrag des Stadtrates den Verwaltungsrat, das Verwaltungsratspräsidium und die Revisionsstelle:
- d) legt die Entschädigungen des Verwaltungsrates in einem Reglement fest.

- ² Der Gemeinderat genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und erteilt dem Verwaltungsrat Décharge. Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung.
- ³ Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget Kenntnis.
- Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
 Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.

Wenn die IBC den ihr erteilten Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllen, ist der Stadtrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen, in alle dazu notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, die städtische Finanzkontrolle mit zusätzlichen Überprüfungsaufgaben zu betrauen und verbindliche Weisungen zu erteilen. Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat umgehend über seine Massnahmen.

B. Verwaltungsrat

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Art. 17

- Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung.
- ² Ein Mitglied des Stadtrates nimmt von Amtes wegen Einsitz. Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Befugnisse und Aufgaben

Art. 18

- ¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages der Stadt über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.
- ² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und des Leistungsauftrages der Stadt die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.
- ³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen des städtischen Personalrechtes fest.
- ⁴ Der Verwaltungsrat legt die Tarife und Preise für angebotene Leistungen fest. Art. 15 Abs. 5 bleibt vorbehalten.
- ⁵ Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

Finanzkompetenzen

Art. 19

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

16

17

Stadtrat

C. Geschäftsleitung

Wahl Art. 20

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung.

Aufgaben Art. 21

Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

² Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.

Finanzkompetenzen

Art. 22

Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.

D. Rechnungsprüfung

Revisionsstelle

Art. 23

Der Gemeinderat setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich.

Durchführung

Art. 24

- ¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz.
- ² Die Revisionsstelle berichtet dem Gemeinderat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.
- ³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat, dem Stadtrat und dem Gemeinderat.

IV. Personal

Anstellungsverhältnis

Δrt 25

Für das Personal der IBC gelten die Anstellungsbedingungen des städtischen Personalrechts.

Berufliche Vorsorge

Art. 26

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliessen sich die IBC der Pensionsversicherung der Stadt an.

V. Grundsätze der Finanzierung

A. Allgemeines

Tarife und Preise

Art. 27

- ¹ Die IBC erheben für ihre Leistungen ein Entgelt.
- ² Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.

B. Tarife

Kostenpflichtige

Art. 28

Leistungen

Die IBC erheben Tarife:

- a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;
- b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m³ und Fr./kWh;
- c) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;
- d) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

Bemessung

Art. 29

- ¹ Mit den Tarifen für Energie und Wasser darf ein Gewinn erzielt werden.
- ² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

Vertragliche Regelung

Art. 30

Die IBC sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.

Rechnungsstellung

Art. 31

Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.

C. Preise

Übergang von Tarifen

Art. 32

zu Preisen

Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 15 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

Preisstrukturen

Art. 33

Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

D. Rechnungslegung und Finanzierung

Rechnungslegung

Art. 34

Die IBC führen eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.

Konzessionsgebühr, Leistungsverrechnung

Art. 35

- ¹ Die IBC bezahlen der Stadt eine Konzessionsgebühr.
- ² Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für öffentliche Beleuchtung und für öffentliche Brunnen sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden in Rechnung gestellt.

Darlehen

Art. 36

Die von der Stadt eingebrachte Sacheinlage ist als Darlehen zu verzinsen. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.

VI. Rechtspflege, Vollzug

Rechtspflege

Art. 37

- ¹ Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben.
- ² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Vollzug

Art. 38

- ¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.
- ² Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.

VII. Schlussbestimmungen

Datenaustausch

Art. 39

Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes und der Leistungsvereinbarung notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.

Eröffnungsbilanzen

Art 40

Die Eröffnungsbilanz entspricht den am 1. Januar 2006 geltenden Buchwerten.

Überführung der Anstellungsverhältnisse Art. 41

se Das Personal der IBC ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich-rechtlich

durch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBC anzustellen.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 42

Das Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas vom 4. Dezember 1988¹ wird

aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 43

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes².

² Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... auf den ... in Kraft gesetzt.



¹ Churer Rechtsbuch 821

Leistungsauftrag

(vom Gemeinderat am 6. Oktober 2005 genehmigt vorbehältlich der Annahme des IBC-Gesetzes an der Volksabstimmung)

der Stadt Chur, gesetzlich handelnd durch den Gemeinderat,

an die

Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC), selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, gesetzlich handelnd durch den Verwaltungsrat.

Ingress

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) erteilt der Gemeinderat den IBC nachfolgenden Leistungsauftrag.

Unternehmensziele

Die Anstalt ist so zu führen, dass sie ihren Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann. Im Übrigen sind die Strukturen der Anstalt nach unternehmerischen Grundsätzen und Bedürfnissen des Marktes auszurichten.

Art. 1

Übertragung des Versorgungsauftrages

- ¹ Die Stadt beauftragt die IBC, auf ihrem Siedlungsgebiet die Versorgung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und mit Wasser zu betreiben sowie die erforderlichen Anlagen zu erstellen und zu unterhalten.
- ² Die IBC wirken im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit am Vollzug der durch Gesetze oder Beh\u00f6rdenbeschl\u00fcsse \u00fcbertragenen Aufgaben mit. Die Mitwirkung bezieht sich namentlich auf die Erschliessungsplanung, die Pflicht zur Elektrizit\u00e4ts- und Wasserversorgung des Siedlungsgebiets und zur Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art.2

Pflichten der IBC

- Die IBC verpflichten sich, alle Bezügerinnen und Bezüger von Energie und Wasser auf dem Siedlungsgebiet der Stadt sicher, ausreichend, wirtschaftlich und umweltgerecht zu versorgen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen auf Grund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Strom- oder Wasserknappheit sowie höherer Gewalt.
- ² Die IBC übernehmen die durch die Stadt eingegangenen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für Elektrizität, Erdgas und Wasser.
- ³ Die Vertragsparteien können das Erbringen weiterer Leistungen gegen Entgelt vereinbaren.
- ⁴ Die IBC stellen sicher, dass die Netz-, Leitungs- und Anlagepläne jederzeit den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und dokumentieren den baulichen Zustand der verschiedenen Teile des Versorgungsnetzes.

Art 3

Energieberatung

Die IBC bieten im Interesse eines sparsamen und rationellen Energieverbrauches ihren Kundinnen und Kunden eine Energieberatung an.

Art. 4

Förderung erneuerbarer Energien

Für eine nachhaltige Energiepolitik setzen sich die IBC aktiv für die Förderung von erneuerbaren Energien ein.

Benutzung von öffentlichem Grund. Koordinationspflicht

- ¹ Die IBC sind berechtigt, den öffentlichen Grund auf dem gesamten Stadtgebiet für den Bestand, die Erstellung und den Unterhalt ihrer Anlagen zu nutzen.
- ² Die IBC sind verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund mit der Stadt zu koordinieren. Insbesondere zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden zwischen den Parteien regelmässig Besprechungen unter Beizug aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Netz-, Leitungs- und Anlageneigentümer statt. Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit der Stadt zu bestimmen. Die Koordination beinhaltet zudem eine Regelung über die Kostentragung.

Ausführung von Bauvorhaben auf öffentlichem Grund

- Arbeiten der IBC im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind nach den Weisungen der Stadt auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die IBC oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchen, sind auf Kosten der IBC wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die IBC informieren die Stadt über ihre Projekte und die notwendigen Unterhaltsund Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.
- ² Bei Erstellung, Ausbau und Unterhalt von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen durch die Stadt sind die IBC berechtigt, gleichzeitig die erforderlichen Netze, Leitungen und Anlagen zur Versorgung mit Energie und Wasser zu erstellen sowie bestehende zu sanieren. Werden durch Arbeiten im Auftrag der Stadt im Bereich von öffentlichem Grund Netze, Leitungen oder Anlagen der IBC in Mitleidenschaft gezogen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Schäden von der Stadt zu übernehmen. Die Stadt informiert die IBC über ihre Proiekte, sobald solche bekannt sind.

Art.7

Festlegen der Versorgungsgrundsätze und Tarife

Der Verwaltungsrat der IBC erlässt im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes allgemeine Geschäftsbedingungen und Tarife für den Anschluss an die Versorgungsanlagen, die Benutzung der Versorgungsanlagen, die Lieferung von Energie und Wasser sowie für ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

Öffentliche Beleuchtung

Die IBC sind verpflichtet, die öffentliche Beleuchtung im Siedlungsgebiet der Stadt zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einzelheiten werden vertraglich vereinbart.

Art.9

Öffentliche Brunnen

Die Stadt erteilt den IBC den Auftrag, die öffentlichen Brunnen in ihrem Siedlungsgebiet anzuschliessen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einzelheiten werden vertraglich vereinbart.

Art. 10

Brandbekämpfung und Notwasserversorgung

¹ Die Wasserzuleitung zum Zweck der Brandbekämpfung erfolgt über die Hydranten, welche an das Verteilnetz der IBC angeschlossen sind. Die IBC legen in Absprache mit der Stadt die Standorte der Hydranten fest und sind für das Sicherstellen ihres Zugangs verantwortlich. Für den Anschluss und den Unterhalt der Hydranten sowie deren Wasserzuleitungen sind ebenfalls die IBC zuständig.





- ² Für ihre Leistungen im Zusammenhang mit den Hydranten und deren Wasserzuleitungen werden die IBC gemäss separatem Vertrag entschädigt.
- ³ Die IBC stellen die Notwasserversorgung gemäss übergeordnetem Recht sicher.

Übertragung und Bewirtschaftung der Energiebeteiligungen der Stadt

- Die Stadt überträgt den IBC ihre Beteiligung an der Swiss Mountain Power (SMOP) und an der Erdgasversorgung Bündner Rheintal AG (EBRAG) mit allen Rechten und Pflichten. Die IBC üben die Aktionärsrechte nach eigenem unternehmerischem Ermessen aus.
- ² Die Stadt überträgt den IBC die Bezugsrechte und -pflichten gegenüber der Gemeindekorporation Chur-Sand (GKC) sowie den bisher wahrgenommenen Betriebsführungsauftrag. Die Zustimmung der GKC bleibt vorbehalten. Die Einzelheiten und das Entgelt werden vertraglich vereinbart und können von den Parteien unabhängig vom Leistungsauftrag geändert oder aufgehoben werden.

Art. 12

Weitere Leistungen

- ¹ Die Stadt kann die IBC zur Erbringung weiterer Leistungen (z.B. technische Einrichtungen bei speziellen Anlässen) gegen Entgelt verpflichten.
- ² Die IBC liefern der Stadt das notwendige Wasser für die Reinigung von Strassen, Trottoirs, Plätzen, Anlagen und Kanalisation sowie für die Feuerwehr.
- ³ Die Einzelheiten zu den Leistungen und zum Entgelt werden vertraglich vereinbart.

Art. 13

Datenaustausch, Zutrittsrecht

- ¹ Die Stadt und die IBC stellen die notwendigen Einwohnerdaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt unterrichtet die IBC über eingegangene Baugesuche und gewährt ihr Einblick in die Baugesuchspläne.
- ² Die Vertragsparteien stellen sich die Daten zur Vermessung und zum Leitungskataster gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung, sofern sie nicht speziell aufgearbeitet werden müssen.
- ³ Das Zutrittsrecht von Mitarbeitenden der Stadt zu den Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie zu den Anlagen der städtischen Informatik und Telefonie ist nach Absprache mit den IBC jederzeit zu gewährleisten.

Art. 14

Nutzung der Infrastruktur der IBC durch die Stadt

Die Stadt ist berechtigt, im Zusammenhang mit Informatik und Telefonie die Infrastrukturanlagen der IBC sofern notwendig zu nutzen. Für die Stadt fallen dabei keinerlei Leitungs-, Trassee- oder Nutzungsgebühren usw. an. Die Nutzung von Teilen der Trafostationen und anderer Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit Informatik und Telefonie ist ebenfalls ohne Kostenfolgen für die Stadt.

Art. 15

Bezug von Informatikund Telefoniedienstleistungen

Die IBC beziehen sämtliche Informatik- und Telefondienstleistungen vom Amt für Telematik der Stadt. Es gilt die gleiche Informatik Strategie und die gleiche Zuständigkeitsregelung für alle Informatik- und Telefoniebelange (Beschaffung, Projektierung, Dienstleistungen, Leasing usw.) wie für die restliche Stadtverwaltung. Der Einbezug von externen Informatikdienstleistern bleibt ausschliesslich dem Amt für Telematik vorbehalten.

Finanzielles, Konzessionsgebühr

Die finanziellen Folgen aus den gegenseitigen Rechten und Pflichten gemäss vorliegendem Leistungsauftrag sowie die Vereinbarungen über Konzessionsgebühren und Darlehen werden vertraglich geregelt.

Art. 17

Rechnungsführung

- ¹ Die Abschreibungspraxis der Stadt ist durch die IBC zu übernehmen.
- ² Die IBC darf keine buchhalterischen Massnahmen treffen, welche das Rechnungsergebnis negativ beeinflussen.

Art. 18

Lehrlingsausbildung

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten verpflichten sich die IBC, fachspezifische Lehrlingsausbildungen anzubieten.

Art. 19

Anpassung des Leistungsauftrages

Der Leistungsauftrag ist periodisch zu überprüfen und kann bei Bedarf angepasst werden.

Art. 20

Inkrafttreten

Der Leistungsauftrag tritt gleichzeitig mit dem IBC-Gesetz in Kraft.

Chur,

Für die Stadt Chur: Für die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBC:

Der Gemeinderat Der Verwaltungsrat

Statuten der Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Statuten)

(vom Gemeinderat am 6. Oktober 2005 genehmigt vorbehältlich der Annahme des IBC-Gesetzes an der Volksabstimmung)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Name, Sitz Die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur

Art. 2

Zweck

- Die IBC sind zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser verpflichtet. Sie versorgen die Kundinnen und Kunden sicher, ausreichend, wirtschaftlich und umweltgerecht mit Energie und Wasser. Sie erbringen bei Bedarf Energiedienstleistungen. Die IBC erstellen und unterhalten die notwendigen Anlagen.
- ² Die IBC können ihre Aktivitäten auf weitere Tätigkeitsgebiete ausdehnen, insbesondere um neue Technologien in der Energieversorgung zu nutzen und um Dritten Dienstleistungen wie Pikettdienst, Unterhalt und Betrieb von Produktions-, Übertragungsund Verteilanlagen für Energie sowie Energieberatungen anzubieten.
- ³ Die IBC wirken im Rahmen der Gesetzgebung beim Vollzug von öffentlichen Aufgaben mit
- ⁴ Die IBC können mit anderen Unternehmungen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen. Sie können im Rahmen des Gesetzes Grundstücke erwerben oder weiter veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der IBC zu fördern.

II. Organe der Anstalt

Art. 3

Organe

- ¹ Die Organe der IBC sind:
- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Revisionsstelle.
- ² Sie unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

A. Verwaltungsrat

Art. 4

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrates richten sich nach Art. 17 des Gesetzes.

Art. 5

Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt ein Vizepräsidium. Das Präsidium bezeichnet das Aktuariat, welches nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Befugnisse und Aufgaben

- Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des Gesetzes und des Leistungsauftrages mit der Stadt über sämtliche Befugnisse, die nicht durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.
- Insbesondere entscheidet er über die Ziele und die Strategie der IBC, über die Unternehmenspolitik in allen ihren Teilbereichen und über die kurz- und langfristige Planung.
 Überdies ist der Verwaltungsrat insbesondere zuständig für:
- a) den Abschluss der zur Realisierung des Leistungsauftrages notwendigen Verträge,
- b) die Überwachung des Vollzuges seiner Beschlüsse sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages,
- c) die Festlegung der Tarife und Preise im Rahmen des Gesetzes,
- d) den Erlass einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung,
- e) die Wahl und Organisation der Geschäftsleitung,
- f) den Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen,
- g) die Beschlussfassung über die Übernahme und Kündigung von Garantien, Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten.
- h) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderates,
- i) die Genehmigung des Budgets,
- k) die Verabschiedung des Antrages an den Gemeinderat über die Gewinnverwendung.
- I) die Beschlussfassung über die Prozessführung,
- m) die Festlegung der Löhne der Geschäftsleitung.

Vertretung nach aussen

Art.7

- Der Verwaltungsrat vertritt die IBC gegenüber Dritten und vor Gericht. Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt zusammen mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die IBC.
- ² Für das Tagesgeschäft kann der Verwaltungsrat die Vertretung abweichend von Abs. 1 regeln. Insbesondere kann er den Mitgliedern der Geschäftsleitung der IBC die Vertretungsbefugnis übertragen.

Einberufung

Art.8

- Der Verwaltungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus mit der Zustellung der Traktandenliste und der nötigen Unterlagen. Wenn kein Mitglied Widerspruch erhebt, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung dieser Formvorschriften durchgeführt werden.
- ² Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle k\u00f6nnen unter Angabe der Gr\u00fcnde vom Pr\u00e4sidenten die unverz\u00fcgliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Über nicht traktandierte Gegenstände kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des beschlussfähigen Verwaltungsrates damit einverstanden sind.

Vorsitz, Protokollführung

Art.9

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium. Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll.





Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ² Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem konkret gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), wenn nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- ³ Die Beschlüsse werden, wenn nicht von einem Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt wird, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das vorsitzende Mitglied hat den Stichentscheid.

Art. 1

Ausstand

- ¹ Ein Mitglied des Verwaltungsrates hat bei der Behandlung und Abstimmung über Angelegenheiten gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes in den Ausstand zu treten.
- ² Überdies hat ein Mitglied des Verwaltungsrates in den Ausstand zu treten, wenn eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, für die es selbst, sein Ehegatte bzw. seine Ehegattin, sein Lebenspartner bzw. seine Lebenspartnerin oder Verwandte gemäss Abs. 1 tätig sind, am Ausgang der Verhandlung oder Abstimmung ein privates Interesse haben.
- ³ Ist der Ausstand zweifelhaft, entscheidet darüber endgültig der Verwaltungsrat unter Ausschluss der betroffenen Person.

Art. 12

Protokoll

- ¹ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das jedem Mitglied des Verwaltungsrates ausgehändigt wird.
- ² Das Protokoll hält die Beschlüsse und in summarischer Form die wichtigsten Gründe fest, die zum Beschluss geführt haben.
 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzu-
- geben.

 ⁴ Das Protokoll ist vom vorsitzenden Mitglied und vom Aktuar/von der Aktuarin zu unterzeichnen.

Art. 13

Recht auf Auskunft und Einsicht

- ¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über Angelegenheiten der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt IBC verlangen.
- ² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen ist die Auskunft über das Präsidium zu verlangen.
- ³ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied die Vorlage von Büchern und Akten beantragen. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten.
- ⁴ Weist das Präsidium ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet definitiv der Verwaltungsrat.

Art. 14

Entschädigungen

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates durch die IBC fest.

B. Revisionsstelle

Art. 15

Wahl, Aufgaben, Kompetenzen Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle richten sich nach Art. 23 f. des Gesetzes.

III. Geschäftsbericht, Geschäftsjahr

Art 16

Geschäftsbericht, Geschäftsjahr

- ¹ Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung zusammensetzt.
- ² Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.
- ³ Der Verwaltungsrat legt Beginn und Ende des Geschäftsjahres fest.

Δrt 17

Gewinnverwendung

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Verwaltungsrates Beschluss über die Gewinnverwendung.

IV. Gründung, Eintrag im Handelsregister

Art. 18

Gründung

Die Gründung der Anstalt erfolgt mit der Annahme des Gesetzes und durch den Erlass der vorliegenden Statuten.

Art. 19

Handelsregister

Das Präsidium oder das Vizepräsidium und ein weiteres Verwaltungsratsmitglied melden die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBC zur Eintragung im Handelsregister an.

Das Resultat zu dieser Abstimmung finden Sie auf www.chur.ch

Die Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat zu dieser Vorlage finden Sie ebenfalls unter www.chur.ch



Stadt Chur

Stadtkanzlei Rathaus 7000 Chur

Telefon 081 254 41 11 Fax 081 254 41 20 stadtkanzlei@chur.ch www.chur.ch